

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 10. Juni 2008, Az.: 21 C 08.645, juris

- I. Die vom Beklagten eingelegte Beschwerde gegen Nummer III des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 8. Februar 2008 wird verworfen.
- II. Unter Abänderung von Nummer III des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 8. Februar 2008 wird der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf 50.069,72 Euro festgesetzt.

Gründe

1. Die vom Beklagten eingelegte Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist als unzulässig zu verwerfen, weil dem durch die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts nicht belasteten Beklagten das Rechtsschutzinteresse für die Beschwerde fehlt.
2. Ungeachtet dessen konnte der Streitwert hier nach § 63 Abs. 3 GKG von Amts wegen abgeändert werden; denn sowohl die Beschwerde des Beklagten als auch das Vorbringen im Schriftsatz der Klägerseite vom 21. April 2008 sind als übereinstimmende Anregungen der Beteiligten zu einer Abänderung der Streitwertfestsetzung zu sehen (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, RdNr. 39 zu § 63 GKG m. w. N.). Deshalb sind unter Berücksichtigung der in der Beschwerdeschrift vom 3. März 2008 zitierten Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverwaltungsgerichts, ein Fünftel der von der Klägerseite geltend gemachten Herstellungskosten in Höhe von 250.348,56 Euro für die zu erteilende einkommensteuerliche Grundlagenbescheinigung als Streitwert festzusetzen.

Auf die von den Klägern geltend gemachte Obergrenze für die Streitwertfestsetzung in Höhe von 20.000,-- Euro kommt es daher nicht an. Weitere Ausführungen sind entbehrlich.

3. Das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).
4. Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).